

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 120/2019

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Rübgarten

öffentlich

04.10.2019
AZ 621.41
Stefan Adam

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Nördlich der Steigstraße", Rübgarten, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Satzungsbeschluss

I. Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 18.09.2019 (Anlage 5) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich der Steigstraße“, Rübgarten, bestehend aus dem Änderungsdeckblatt zum zeichnerischen Teil vom 04.10.2019 (Anlage 1), der Satzung vom 04.10.2019 (Anlage 2) sowie dem Deckblatt zum Textteil und den Örtlichen Bauvorschriften vom 04.10.2019 (Anlage 3), wird als Satzung beschlossen.
3. Bestandteile der Satzung sind das Änderungsdeckblatt zum zeichnerischen Teil vom 04.10.2019 (Anlage 1) und das Deckblatt zum Textteil und den Örtlichen Bauvorschriften vom 04.10.2019 (Anlage 3). Der Satzung beigefügt ist die Begründung vom 04.10.2019 (Anlage 4).

II. Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Nördlich der Steigstraße", Rübgarten, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Gemeinderat hat dazuhin die entsprechenden Änderungsentwürfe festgestellt. Bezüglich der Planungsziele wird auf die Drucksache Nr. 94/2019 verwiesen, die dieser Drucksache in Anlage 6 beigefügt ist (ohne die seinerzeitigen Anlagen).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht, mit Schreiben vom 30.07.2019 wurde das Landratsamt Reutlingen als betroffene Behörde und Träger öffentlicher Belange beteiligt, zudem lagen die Entwürfe vom 12.08. bis 20.09.2019 öffentlich aus und waren auf der Internetseite der Gemeinde Pliezhausen abrufbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen, das Landratsamt Reutlingen hat sich mit Schreiben vom 18.09.2019 (Anlage 5) zum Verfahren geäußert. Danach werden zur Planung keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die Regelung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen wurde zudem klarstellend angepasst, damit unterirdische Nebenanlagen dem Planungsziel künftig entsprechend überall auf dem Grundstück zulässig sind. Diese nur klarstellende Anpassung löst keine neuerliche Beteiligungs- und Auslegungspflicht nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB aus, da lediglich dem Planungsziel durch eine eindeutigere Formulierung Rechnung getragen wird.

Weitere Änderungen und Anpassungen sind nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden und die Änderung mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen in Kraft treten kann.

gez.
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsdeckblatt zum zeichnerischen Teil vom 04.10.2019
- Anlage 2: Satzung vom 04.10.2019
- Anlage 3: Deckblatt zum Textteil und den Örtlichen Bauvorschriften vom 04.10.2019
- Anlage 4: Begründung vom 04.10.2019
- Anlage 5: Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 18.09.2019
- Anlage 6: Drucksache Nr. 94/2019 (ohne Anlagen)